



Information der Schulbehörden in bestimmten Jugendstrafverfahren

Weisung vom 1. Januar 2011

1. Ausgangslage

Im Nachgang zum Fall „München“ im Sommer 2009 wurde von den Direktionen der Justiz und des Innern (JI) und der Bildungsdirektion (BI) eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Schulbehörden, der Jugendanwaltschaften und der Jugendstaatsanwaltschaft (heute Oberjugendanwaltschaft) eingesetzt, mit dem Ziel, gemeinsam eine sinnvolle Lösung der Informationspraxis der Jugendanwaltschaften an die Schulen auszuarbeiten. Im Laufe der Arbeiten der Arbeitsgruppe hat sich gezeigt, dass die Jugendanwaltschaften, insbesondere im Rahmen ihrer Abklärungen zur Person, bereits heute in vielen Fällen Kontakt mit den Schulen und deren Verantwortlichen aufnehmen. Deutlich wurde aber auch, dass diese Kontakte im Hinblick auf die konkrete Fallarbeit in Zukunft noch vertieft werden sollen, zumal auch die Schulen ihre Aufgaben mit diesen Informationen besser wahrnehmen und dem Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit besser und umfassender Rechnung tragen können.

2. Gesetzliche Grundlagen

- ◆ Art. 75 Abs. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)
- ◆ § 151 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)
- ◆ § 17 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG)
- ◆ Art. 9 Abs. 1 des Jugendstrafgesetzes (JStG) und Art. 31 der Jugendstrafprozessordnung (JStPO)

3. Information der Schulen

A. Die vorliegende Weisung konkretisiert insbesondere die Anwendung von § 151 GOG und § 17 IDG. § 17 IDG sieht vor, dass Strafbehörden besondere Daten dann bekannt geben, wenn (a) eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt, (b) die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat oder (c) es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

Der zuständige Jugendanwalt / die zuständige Jugendanwältin hat unter Vornahme einer Güterabwägung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und wann informiert werden soll.



Eine Meldung dürfte in der Regel in den nachfolgenden Fällen angezeigt sein (Informationspflicht):

Wenn ein Jugendstrafverfahren eingeleitet worden ist:

- a. *wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben sowie Raub,*
- b. *wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen die sexuelle Integrität,*
- c. *wegen eines Verbrechens oder Vergehens, bei dem eine Vielzahl von Menschen und/oder die öffentliche Sicherheit erheblich gefährdet wurden,*
- d. *wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das erhebliche Auswirkungen auf die Schule, insbesondere auf den geordneten Schulbetrieb und/oder auf den Schutz der Schüler/-innen oder Angehörige der Schule hat.*

B. Nach wie vor informieren die Jugendanwaltschaften die Schulen (Informationsrecht):

Wenn eine Information der Schulorgane über die in Ziff. A. genannten Anwendungsfälle hinaus gestützt auf § 151 GOG in Verbindung mit § 17 IDG im Einzelfall zulässig ist.

4. Vorgehen

		Bemerkungen
Wer?	Zuständige/-r Jugendanwalt/-in und stv. Jugendanwalt/in	
Wen?	Schulleitung der im Einzelfall betroffenen Schule/Institution, bei Fällen, die die Volksschule betreffen, neben der Schulleitung auch das zuständige Präsidium der Schulpflege	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Schulleitung kann die Mitteilung an die betroffenen Lehr- und Fachpersonen weiterleiten ◆ Eine Liste der im Einzelfall zuständigen Schulleitungen / Schulpflegen liegt betreffend die Volksschulen, Berufsfachschulen, Berufswahlschulen und Mittelschulen dieser Weisung bei.
Wann?	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Eröffnung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens/ Vergehens im Sinne des Deliktskataloges gemäss 3. A., sofern der Untersuchungszweck durch eine Mitteilung nicht gefährdet wird ◆ Vorliegen der Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Informationsrechts gemäss 3. B. ◆ Anordnung und Aufhebung von vorsorglichen Schutzmassnahmen ◆ Verfahrensabschluss 	



Über wen?	<ul style="list-style-type: none">◆ beschuldigte Person(en)	<ul style="list-style-type: none">◆ Information über das betroffene Opfer nur, soweit dieses in die gleiche Schule geht wie die beschuldigte(n) Person(en) und eine Information der Schulbehörden im Interesse des Opfers ist.
Was?	<p>Je nach konkretem Fall:</p> <ul style="list-style-type: none">◆ Information über erfolgte Verfahrenseröffnung, sofern der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet wird, und Titel dieser Verfahrenseröffnung◆ Kurze Information über den Tatvorwurf◆ Information über die Anordnung und Aufhebung von vorsorglichen Schutzmassnahmen◆ Information über verfahrensabschliessende Entscheide (Strafbefehl, Anklage, Einstellungsverfügung)	<ul style="list-style-type: none">◆ Im Einzelfall sind auch weitere Informationen wie z.B. betreffend die Anordnung und Aufhebung von Untersuchungshaft denkbar, soweit eine Mitteilung im konkreten Fall geeignet und erforderlich ist. Der Entscheid betreffend Umfang einer Mitteilung an die Schulbehörden liegt im Einzelfall im pflichtgemässen Ermessen des/-r zuständigen Jugendanwaltes/-anwältin
Wie?	<ul style="list-style-type: none">◆ In der Regel schriftlich, bei zeitlicher Dringlichkeit mündlich, wobei in solchen Fällen vom zuständigen JA zwingend eine Aktennotiz zu verfassen ist, die den Inhalt des Gespräches mit den Schulbehörden in groben Zügen wieder gibt.	<ul style="list-style-type: none">◆ Mitteilung mittels standardisiertem Formular. Die Meldung ist im RIS im jeweiligen Geschäft abzulegen und die Geschäftskontrolle ist mit einer Kopie der Meldung zu bedienen.

5. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 20. September 2010.

Der Leitende Oberjugendanwalt

lic.iur. M. Riesen-Kupper

Anhang: Liste mit Schulleitungen und Schulpflegern der Volksschulen, Berufsfachschulen, Berufswahlschulen und Mittelschulen